



INFORMATION

Besonderheiten der Privatliquidation bei Bundesbahnbeamten (KVB I-III)

Besonderes Zahlungsziel von 6 Wochen – weitere Besonderheiten

Die Kassenärztlichen Vereinigungen stellen auch die ärztliche Versorgung der Mitglieder der Krankenkassenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB mit den Beitragsklassen I, II und III) sicher. Grundlage ist § 75 Absatz 6 SGB V. Details sind in einem eigenen Vertrag zwischen der KBV und der KVB geregelt und für Vertragsärzte bindend.

Regelung zum Zahlungsziel

Eine wichtige Regelung - nämlich die Zahlungsfrist - gehört dazu, gibt aber immer wieder Anlass für Streitigkeiten. Nach dem Vertrag zwischen KBV und der Krankenkassenversorgung der Bundesbahnbeamten werden die Versicherten (Beitragsklassen I, II und III) auf Basis der Kostenerstattung behandelt. In diesem Vertrag ist eine Zahlungsfrist für die Privatliquidation von sechs Wochen vorgesehen.

Nach den sozialgesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 81 Absatz 3 Nr. 1 SGB V), die für die Vertragsärzte bindend sind, müssen sie sich deshalb daran halten.

Rechnen die Vertragsärzte über eine privatärztliche Verrechnungsstelle ab, ist sicher zu stellen, dass nicht bereits nach vier Wochen gemahnt wird. Besonders private Abrechnungsstellen mahnen unter Angabe von § 286 Absatz 3 BGB bereits nach 30 Tagen. Dieser Paragraph trifft aber nicht auf die Rechnungen für die Bundesbahnbeamten zu.

Achtet also darauf, dass auf den Rechnungen das angegebene Zahlungsziel nicht unter sechs Wochen liegt (gemäß § 5 Absatz 4 des oben genannten Vertrags zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung und der KVB).

Weitere Besonderheit

Eine ganz wichtige Besonderheit sind die eigenen Steigerungsfaktoren, an die sich die Vertragsärzte halten müssen.

Für alle KVB-Versicherte der Beitragsklassen I – III wurden zwischen der KBV und der KVB folgende Höchststeigerungssätze vereinbart:

- medizinisch-technische Leistungen: 1,8-fach
- ärztliche Leistungen: 2,2-fach
- Labor: 1,15-fach

**Wir leben
Gemeinschaft**



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
Geschäftsstelle Karlsruhe - 2015-06-
23_Besonderheiten_Privatliquidation_KVB-
Bundesbahnbeamte Klassen I-III.doc
Bahnhofplatz 10
76137 Karlsruhe
www.evg-online.org

Mitglied:
des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF)
der Internationalen Transportarbeiter-Föderation (ITF)